

Tarifvertragsparteien

Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks
Dottendorfer Straße 86, 53129 Bonn

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt - Bundesvorstand
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

Fachlicher Geltungsbereich

Alle Betriebe, die folgende der Gebäudereinigung zuzurechnenden Tätigkeiten ausüben:

1. Reinigung, pflegende und schützende Nachbehandlung von Außenbauteilen an Bauwerken aller Art,
2. Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen, technischen Geräten sowie von Ausstattungen in Räumen, wie z. B. Möbel, Mobiliar und Bodenbelägen aller Art und Verglasungen,
3. Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen,
4. Reinigung und Pflege von Verkehrsmitteln, wie z. B. Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern), Verkehrsanlagen, -einrichtungen und Beleuchtungsanlagen,
5. Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen, einschließlich der Durchführung des Winterdienstes, soweit diese Tätigkeiten nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung der Kommune bzw. dem Stadtstaat übertragen sind,
6. Durchführung von Dekontaminationsmaßnahmen,
7. Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sowie von Arbeiten der Raumhygiene.

Die Betriebe fallen, soweit von ihnen oder in ihnen Gebäudereinigungsleistungen überwiegend erbracht werden, als Ganzes unter die Tarifverträge. Betriebe im Sinne der Tarifverträge sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines nicht von den Ziffern 1 bis 7 erfassten Betriebes, die außerhalb ihres Betriebes die dort genannten Tätigkeiten ausführt.

Persönlicher Geltungsbereich

Für gewerbliche Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Laufzeit Tarifverträge

Rahmentarifvertrag	vom 31.10.2019 allgemeinverbindlich ab 01.01.2020 BAnz AT 15.04.2020 B2
Lohntarifvertrag	gültig ab 01.01.2025
Tarifvertrag über ein zusätzliches Urlaubsgeld	gültig ab 01.01.2007
Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung – TV Mindestlohn (Zehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung (Zehnte Gebäudereinigungsarbeitsbedingungsverordnung – 10. GebäudeArbbV))	vom 15.11.2024 allgemeinverbindlich ab 01.02.2025 bis 31.12.2026 BGBl. 2025 I Nr. 22 vom 28.01.2025

Lohngruppen

Lohngruppe 1	<u>Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten</u> , insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von <u>Innenbauteilen an Bauwerken aller Art und Verkehrsmitteln</u> , wie z. B. Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern), Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen, technischen Geräten sowie von Ausstattungen in Räumen, wie z.B. Möbel, Mobiliar und Bodenbelägen aller Art, maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen; Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen, einschließlich der Durchführung des Winterdienstes; Innenglasreinigung - soweit diese nicht in typischer Weise mit Glasreinigungstechnik ausgeführt wird - wie z.B. bei Glasreinigung von Mobiliar, Vitrinen und Glastüren (Beseitigung von Griffspuren)
Lohngruppe 2	<u>Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten in OP-, Isolier-, Intensiv-, Dialyse-Räumen sowie TBC-Krankenstationen und Isotopenlabors</u> (qualifizierte Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten)
Lohngruppe 3	<u>Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten</u> , die eine <u>zusätzliche, anerkannte Qualifizierung</u> erfordern (Desinfektoren, Strahlenschutz-, Gift- und Umweltschutz-Beauftragte)
Lohngruppe 4	<u>Bauschlussreinigungsarbeiten</u> und Vorarbeitende in der Innen- und Unterhaltsreinigung
Lohngruppe 5	entfällt
Lohngruppe 6	<u>Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten</u> , insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Glasflächen (mit Ausnahme der Innenraumglasflächen gemäß Lohngruppe 1) und Außenbauteilen an Bauwerken aller Art und Verkehrsmitteln, wie z.B. Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern); Reinigung und Pflege von Verkehrsanlagen (z.B. Verkehrsampeln, Mautanlagen) und Verkehrseinrichtungen (z. B. Verkehrsschilder) sowie von Außenbeleuchtungsanlagen <u>Gebäudereiniger-Gesellen</u> , die nach Inkrafttreten dieses Rahmentarifvertrages neu eingestellt werden.
Lohngruppe 7	Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine <u>mindestens 3-jährige Berufsausbildung</u> vermittelt werden.
Lohngruppe 8	<u>Gesellen mit Ausbildereignungsprüfung</u> , denen die <u>Verantwortung</u> für die <u>Lehrlingsausbildung</u> übertragen worden ist.
Lohngruppe 9	<u>Fachvorarbeitende in der Glas- und Außenreinigung.</u>

Stundenlohn gemäß Lohntarifvertrag in €

	01.01.2025	01.01.2026
Lohngruppe 1*	14,25	15,00
Lohngruppe 2	14,71	15,46
Lohngruppe 3	15,20	15,95
Lohngruppe 4	15,91	16,66
Lohngruppe 5	seit 2011 entfallen	
Lohngruppe 6*	17,65	18,40
Lohngruppe 7	18,64	19,39
Lohngruppe 8	19,67	20,42
Lohngruppe 9	20,89	21,64

* Zugleich Stundenlöhne (Mindestlöhne) nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 15.11.2024.

Mindestlohn je Stunde nach Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung – TV Mindestlohn (Zehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung in €

	01.01.2025	01.01.2026
Lohngruppe 1*	14,25	15,00
Lohngruppe 6*	17,65	18,40

* Mindestlohn der Lohngruppe 1 gilt ebenfalls mindestens für Arbeitnehmer der Lohngruppen 2, 3, 4.

** Mindestlohn der Lohngruppe 6 gilt ebenfalls mindestens für Arbeitnehmer der Lohngruppen 7 und höher.

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

	01.01.2025
1. Ausbildungsjahr	1.000,00
2. Ausbildungsjahr	1.150,00
3. Ausbildungsjahr	1.300,00

Regelarbeitszeit

39,0 h/Woche $\triangleq$ 169,0 h/Monat

Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

Urlaubsgeld

1,85 Tariftundenlöhne je Urlaubstag

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

keine Regelung

Vermögenswirksame Leistung

keine Regelung

Zulagen

Sonn- und Feiertagsarbeit	80%
Arbeiten am 1. Mai, Neujahrstag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag	200%
Nachtarbeit (22- 5 Uhr)	30%